



## Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisclub Rödertal e.V.

### § 1 Grundsatz

- 1.1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- 2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.2 Die festgesetzten Beträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### § 3 Beiträge

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
<b>Kinder und Jugendliche</b>	25,00 €	50,00 €
<b>Erwachsene</b>	25,00 €	130,00 €
<b>Paare und Familien (Kinder frei)</b>	40,00 €	200,00 €

- 3.1 Für die Eingruppierungen nach dem Alter ist der 1. Januar eines Jahres für das ganze Kalenderjahr maßgebend.
- 3.2 **Jugendliche:**  
Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Als Jugendlicher gilt auch, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich noch in Ausbildung befindet. Als Ausbildung gilt Schulbesuch, Berufsausbildung, Wehrdienst, Wehersatzdienst, ein freiwilliges soziales Jahr usw.. Diese Mitglieder haben die Eingruppierung als Jugendlicher für das jeweilige Jahr zu beantragen und durch Belege nachzuweisen.
- 3.3 **Erwachsene:**  
Als Erwachsener gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht in einer anderen Beitragsgruppe eingestuft wird.
- 3.4 **Paare:**  
Als Paare gelten Erwachsene im vorstehenden Sinne, die miteinander verheiratet sind.  
Als Paare gelten auch Erwachsene, die in ständiger Lebensgemeinschaft wohnen und diese Eingruppierung beantragen.
- 3.5 **Familien:**  
Als Familien gelten Paare im vorstehenden Sinne mit Kindern, die als Jugendliche gelten.

- 3.6 Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die fälligen Beträge werden zu Lasten des Kontos, wie im Aufnahmeantrag angegeben, abgebucht.
- 3.7 Werden berechnete Abbuchungen nicht akzeptiert, sind die dadurch entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen. Für den Mehraufwand ist eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 € je Vorgang zu zahlen, die durch Bankeinzug erhoben wird.
- 3.8 Die Aufnahmegebühr ist fällig, nachdem der ausgefüllte und unterschriebene Mitgliedsantrag eingereicht wurde.
- 3.9 Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der gesamte Jahresbeitrag inklusive Aufnahmegebühr zu überweisen. Bei Austritt oder bei Ausschluss innerhalb eines Jahres besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung.
- 3.10 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.

## **§ 4 Gebühren**

- 4.1 Für die Benutzung der Plätze durch Gäste ist eine Gebühr von 5,00 € pro Person zu zahlen.
- 4.2 Die Benutzung der Plätze durch Gäste ist nur in Begleitung eines Mitgliedes gestattet.
- 4.3 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 4.4 Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 5 Arbeitsleistungen**

- 5.1 Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sollen jährlich 10 Arbeitsstunden leisten.
- 5.2 Die Arbeitsleistung ist nach einem vom Vorstand erstellten Arbeitsplan, auf besondere Anforderung, oder durch selbstständige Eigenleistung zu erbringen. Die erbrachten Leistungen sind im Arbeitsstundennachweis zu dokumentieren.
- 5.3 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann eine Gebühr von 5,00 € erhoben werden. Der Betrag ist jährlich im Dezember fällig.

## **§ 6 Finanzielle Forderungen gegenüber dem Verein**

- 6.1 Finanzielle Forderungen gegenüber dem Verein sind innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum dem Vorstand vorzulegen.
- 6.2 Belege und Rechnungen sind im Original und als Kopie unter Angabe des Verwendungszwecks dem Vorstand vorzulegen.
- 6.3 Der Kassenschluss ist der 30.11. des aktuellen Geschäftsjahres.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Stand: 08.03.2019